

RS OGH 1997/7/15 1Ob180/97w, 7Ob48/00k, 10Ob110/15x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1997

Norm

ABGB §140 Bb

ABGB §166 Aa

Rechtssatz

EU-Förderungsleistungen sind ein Einkommen des Unterhaltspflichtigen, das in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Die AfA (Absetzung für Abnutzung) an sich ist niemals von der Unterhaltsbemessung abzuziehen. Abzugsposten bilden lediglich tatsächliche Aufwendungen des Unterhaltsschuldners, die der Sicherung seines Einkommens dienen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 180/97w
Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 180/97w
- 7 Ob 48/00k
Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 48/00k
Vgl auch; nur: Förderungsleistungen sind ein Einkommen des Unterhaltspflichtigen, das in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen ist. (T1)
- 10 Ob 110/15x
Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 Ob 110/15x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107943

Im RIS seit

14.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at